

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	12 (1920)
Heft:	9

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

**Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Porto zuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr**

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern
Telephon 3168 o o o o o o o Postscheckkonto N° III 1366

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
ooo Kapellenstrasse 6 ooo

INHALT:	Seite	Seite
1. Schweizerischer Gewerkschaftsbund. Anträge an den Gewerkschaftskongress vom 15., 16. und 17. Oktober 1920 in Neuenburg	75	85
2. Neue Organisationsformen	82	86
3. Eine Anregung	83	86
4. Schweiz. Bauernzeitung	83	87
5. Betriebsrätezeitung	84	87
6. Gewerkschaftspresse	84	88
7. Kriegsstatistik der deutschen Gewerkschaften	84	88
8. Neue Angestelltenverbände	85	90
9. Aus schweizerischen Verbänden		90
10. Aus Unternehmerverbänden		90
11. Aus gegnerischen Verbänden		90
12. Internationales		90
13. Volkswirtschaft		90
14. Genossenschaftsbewegung		90
15. Ausland		90
16. Notizen		90
17. Literatur		90

Schweizerischer Gewerkschaftsbund.

Anträge

an den Gewerkschaftskongress vom 15., 16.
und 17. Oktober 1920 in Neuenburg.

Aenderung der Statuten.

1) Holzarbeiter (Zentralvorstand):

Art. 1. Die Gewerkschaftsverbände der Schweiz, die auf dem Boden des proletarischen Klassenkampfes stehen, sowie die lokalen Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle) bilden den Schweizerischen Gewerkschaftsbund als Landeszentrale.

Lokale Gewerkschaften, für die keine Zentralorganisation besteht, können im Gewerkschaftsbund nur aufgenommen werden, wenn sie dem örtlichen Gewerkschaftskartell oder der Arbeiterunion angehören.

2) Art. 2. Die Verbände haben volle Selbstständigkeit der inneren Verwaltung, ebenso in der Wahrnehmung ihrer Berufsinteressen.

Die Durchführung von Lohnbewegungen und Streiks sowie die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel ist ebenfalls Sache der einzelnen Verbände.

3) Art. 3, l. Bei Aktionen, die grössern Umfang annehmen, bei Aussperrungen, deren Abwehr die einzelnen Verbände oder Arbeiterunionen nicht gewachsen sind, bei Solidaritätsaktionen, Sympathiestreiks und Aktionen der gesamten organisierten Arbeiterschaft sind die Beschlüsse des zentralen Aktionsausschusses für alle Zentralverbände und lokalen Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle) ohne weiteres verbindlich.

4) Buchbinder (Zentralvorstand):

Art. 3, l. Praktische, eventuell finanzielle Unterstützung von Bewegungen, deren Zweck und Tragweite in wirtschaftlicher und gewerkschaftlicher Beziehung von allgemeiner, ausserordentlicher Bedeutung sind, oder die sich auf mehrere Berufe erstrecken. Diese Unterstützung geschieht:

- a) durch die Uebernahme oder, je nach vorliegendem Verhältnis, durch die Anteilnahme an der Führung von vorstehend bezeichneten Bewegungen;
 - b) durch Ausrichtung von Unterstützungs-zuschüssen aus einem speziell für diesen Zweck bestimmten Reservefonds des Gewerkschaftsbundes.

5) Holzarbeiter (Zentralvorstand):

Art. 4. Die Organe des Gewerkschaftsbundes sind:

1. Der Gewerkschaftskongress;
 2. der zentrale Aktionsausschuss;
 3. das Bundeskomitee;
 4. die Rechnungsprüfungskommission.

6) *Buchbinder* (Zentralvorstand):

Art. 6. Der Kongress setzt die Statuten fest und bestimmt den Jahresbeitrag für den Reservefonds.

7) Bundeskomitee:

Art. 7. Al. 4 und ff. Jedes beim Gewerkschaftsbund eingeschriebene Gewerkschaftskartell hat das Recht zur Entsendung eines stimmberechtigten Delegierten. Gewerkschaftskartelle mit mehr als 10,000 Mitgliedern haben Anspruch auf zwei Delegierte.

Als Delegierte dürfen nur Mitglieder eines dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Zentralverbandes gewählt werden.